

MARKTPREISBEWERTUNG NACH ART. 960B OR

Ergebnissteuerung durch Anwendung der Marktpreismethode?

Die Marktpreisbewertung gemäss Art. 960b Obligationenrecht (OR) lässt viel Interpretationsspielraum offen. Fraglich ist etwa, welche Aktivposten zum Marktpreis bewertet werden dürfen, wie solche Bewertungen vorzunehmen sind, ob sie erfolgs- bzw. steuerwirksam erfolgen, wie allfällige Marktpreisbewertungserträge zu behandeln sind und wie mit dem Institut der Schwankungsreserve umzugehen ist. Der Beitrag soll Antworten auf diese Fragen liefern.

1. AUSGANGSLAGE

Gemäss Art. 960b OR können Aktiven mit einem Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt bei der Folgebewertung zum Kurs- oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn diese Preise über dem Nenn- bzw. Anschaffungswert liegen [1]. Zudem dürfen Unternehmen, die Aktiven zum Marktpreis bewerten, eine sogenannte Schwankungsreserve zulasten der Erfolgsrechnung bilden, um Wertschwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen [2].

Dieses Bewertungswahlrecht stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, wonach Aktiven auch bei der Folgebewertung höchstens zu den historischen Kosten zu bewerten sind [3]. Dennoch lässt die Formulierung von Art. 960b OR aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe des beobachtbaren Marktpreises und des aktiven Markts viel Raum für Interpretationen offen.

Nebst dem Anwendungsbereich wird nachfolgend thematisiert, wie Marktpreisbewertungen vorzunehmen sind, ob sie erfolgs- und steuerwirksam erfolgen und wie ein allfälliger Aufwertungsertrag zu behandeln ist. Ferner wird das Institut der Schwankungsreserve näher betrachtet.

2. ANWENDUNGSBEREICH

2.1 Beobachtbarer Marktpreis. Der Begriff des beobachtbaren Marktpreises war im bundesrätlichen Entwurf des neuen Aktien- und Rechnungslegungsrechts vom 21. Dezember 2007 noch nicht enthalten [4]. Erst im Rahmen der parla-

mentarischen Beratung kam die Forderung auf, den Wortlaut von Art. 960b OR von «Aktiven mit Börsenkurs» auf «Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis» auszuweiten [5]. In der damaligen Diskussion wurde hinsichtlich des Begriffs des beobachtbaren Marktpreises auf IFRS 13 (Bemessung des beizulegenden Zeitwerts) verwiesen [6]. Nach IFRS 13 gilt der beizulegende Zeitwert als ein Wert, welcher in einem geordneten Geschäftsvorfall [7] zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts erzielt würde. Es handelt sich folglich um einen erwartungsgemässen Veräusserungspreis. Konsequenterweise sind die mit der potenziellen Veräusserung einhergehenden Kosten vom Preis in Abzug zu bringen [8].

Für die Marktpreisbewertung nach Art. 960b Abs. 1 OR genügt es aber noch nicht, wenn die fraglichen Preise in einem geordneten Geschäftsvorfall zustande kommen. Vielmehr müssen beobachtbare Marktpreise fortlaufenden und öffentlich zugänglichen Preisnotierungen entnommen werden können [9]. Zu beachten ist hierbei insbesondere, dass in Art. 960b Abs. 1 OR explizit nach «beobachtbaren» Preisen verlangt wird; berechenbare oder berechnete Werte sind unzureichend [10].

2.2 Aktiver Markt. Ein Markt gilt im Sinne von Art. 960b OR als aktiv, wenn Geschäfte mit dem jeweiligen Vermögenswert mit ausreichender Häufigkeit und Volumen abgeschlossen werden, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Ausreichende Häufigkeit des Handels liegt in der Regel dann vor, wenn davon ausgegangen werden kann, dass vertragswillige Käufer und Verkäufer jederzeit gefunden werden können [11]. Nach herrschender Lehre ist zudem massgeblich, dass die auf den aktiven Märkten gehandelten Vermögenswerte homogen, d. h. beliebig austauschbar sind [12].

2.3 Börsenkursbewertung im Besonderen

2.3.1 Börse. Als Börse versteht sich im Sinne von Art. 960b OR ein hoch organisierter und geregelter Markt, der an einem



SAMMY GUIDOUM,
M.A. HSG IN LAW &
ECONOMICS,
TRAINEE LAWYER,
BAKER MCKENZIE,
ZÜRICH

bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit abgehalten wird und auf dem kotierte Effekten, Edelmetalle oder andere Handelswaren gehandelt werden [13]. Dies umfasst Präsenzbörsen und elektronische Handelsplattformen, welche den Austausch von Angeboten unter mehreren Händlern sowie den Vertragsabschluss bezwecken [14]. Weil auch Börsen keine perfekten Märkte sind, wird nach Art. 960b OR ebenfalls verlangt, dass es sich um aktive Märkte handelt, was bei regulierten Börsen aber regelmässig vermutet werden kann [15].

2.3.2 Börsenkurs. Börsenkurse bilden gemäss Art. 960b Abs. 1 Satz 1 OR eine Unterart beobachtbarer Marktpreise [16]. Allerdings werden an Börsen verschiedene Kurse veröffentlicht, wie etwa der zuletzt gehandelte Börsenkurs, der Geldkurs, der Briefkurs, der Kassamittelkurs oder der gestellte Kurs bei fehlendem Handel. Es ist daher fraglich, welcher dieser Kurse für die Marktpreisbewertung massgeblich ist.

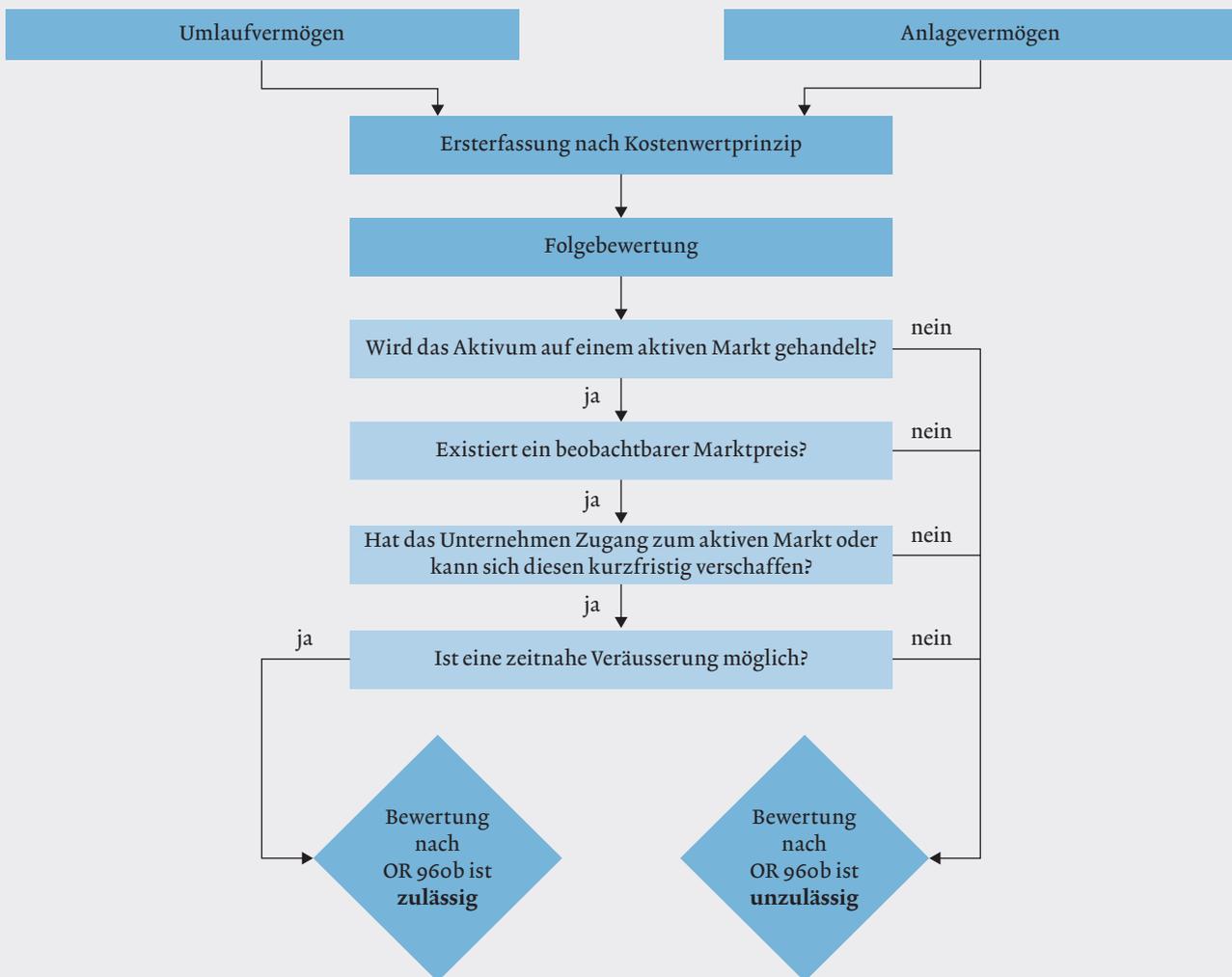
Für den Geldkurs spricht die Tatsache, dass der jeweilige Vermögenswert am Bewertungsstichtag mit Sicherheit zu diesem Preis veräussert werden könnte. Die Bewertung würde diesfalls also besonders vorsichtig erfolgen. Geeignet ist meines Erachtens aber auch ein vorsichtig geschätzter Preis innerhalb der Geld-Brief-Spanne vor allem dann, wenn der entsprechende Markt besonders liquide ist, zumal der

Geld- und der Briefkurs in diesem Fall nahe beieinander liegen [17].

2.4 Marktzugang. Richtigerweise ist das Bewertungswahlrecht aus Art. 960b OR zusätzlich davon abhängig zu machen, ob ein Unternehmen am Bewertungsstichtag Zugang zum entsprechenden aktiven Markt hat oder nicht [18]. Diese Voraussetzung basiert auf der Überlegung, dass Marktpreisbewertungen nach Art. 960b OR eine rechnungslegungstechnische Realisierung zur Folge haben; es wird ein Aufwertungsertrag verbucht, der tatsächlich (noch) nicht realisiert wurde [19]. Folglich muss das Unternehmen im Bewertungszeitpunkt bereits Zugang zum entsprechenden Markt haben oder sich diesen zumindest innert kürzester Frist verschaffen können, damit solch eine rechnungslegungstechnische Realisierung vertretbar ist [20].

Von einer Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis ist dann abzusehen, wenn die Veräusserung im Bewertungszeitpunkt schlicht undenkbar ist, weil das Aktivum z. B. betrieblich genutzt wird [21].

2.5 Aktiven. Alsdann stellt sich die Frage, ob die Marktpreisbewertung nur für das Umlaufvermögen oder aber sowohl für das Umlauf- als auch für das Anlagevermögen gelten soll.

Abbildung: **ENTSCHEIDUNGSBAUM ZUR WAHL DER ZULÄSSIGEN BEWERTUNGSMETHODE**

Quelle: Eigene Darstellung

Dem Wortlaut von Art. 960b OR zufolge ist für die Marktpreisbewertung unerheblich, ob die Aktiven im Umlauf- oder Anlagevermögen gehalten werden: «In der Folgebewertung dürfen *Aktiven* mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis...». [22]

Allerdings gilt es aus historischer Perspektive zu berücksichtigen, dass bereits vor dem Inkrafttreten von Art. 960b OR eine Form der Marktpreisbewertung in Art. 667 aOR 1991 vorgesehen war, die aber bloss auf Wertschriften des Umlaufvermögens anwendbar war [23]. Die Anpassung des Gesetzestexts von «Wertschriften mit Kurswert» hin zu «Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt» könnte unter diesem Gesichtspunkt dahingehend verstanden werden, dass nur die ausdrückliche Verankerung im Gesetz des ausserbörslichen Wertschriftenhandels beabsichtigt war, nicht aber eine Erweiterung der Marktpreisbewertung auch auf das Anlagevermögen [24].

In systematischer Hinsicht ist primär zu beachten, dass Art. 960b OR an der Spitze der Bewertungsvorschriften positioniert wurde, was im Gegensatz zur historischen Be-

trachtung wiederum dafür spricht, dass Art. 960b OR als Aktiven übergreifende Bewertungsregel ausgestaltet wurde [25].

Auch die teleologische Auslegung lässt auf die Anwendbarkeit sowohl auf das Umlauf- als auch das Anlagevermögen schliessen. Hierbei ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich des Bewertungswahlrechts ausdehnen wollte, und zwar auf Aktiven, deren Preismechanismen ähnlich funktionieren wie diejenigen regulierter Börsen [26]. Solch ein Preismechanismus ist meines Erachtens sowohl für Aktiven des Anlage- als auch des Umlaufvermögens denkbar und zwar unter folgenden Umständen: Zum einen dürfen die jeweiligen Aktiven nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen gehören, und zum anderen darf eine zeitnahe, potenzielle Veräußerung der entsprechenden Aktiven auch nicht aus einem anderen Grund unmöglich sein [27].

Gesamthaft betrachtet richtet sich die Anwendbarkeit von Art. 960b OR folglich nach Kriterien, deren Erfüllung nicht primär davon abhängt, ob ein Vermögenswert im Umlauf- oder Anlagevermögen gehalten wird [28]. Vielmehr ist zu prüfen, ob für das fragliche Aktivum ein aktiver, für das Un-

ternehmen zugänglicher Markt mit beobachtbaren Preisnotierungen existiert und ob das Aktivum nicht betrieblich genutzt oder eine theoretische und zeitnahe Veräußerung

«Marktpreisbewertungen können zu einer Erhöhung des frei verwendbaren Eigenkapitals führen. Dies erstaunt, fließen der Gesellschaft durch das Bewerten zum Marktpreis doch keinerlei zusätzliche Mittel zu.»

des Werts anderweitig verunmöglicht wird. Dieser Entscheidungsprozess lässt sich anhand der *Abbildung* veranschaulichen.

3. BEWERTUNGSVORGANG UND -FOLGEN

3.1 Bewertungsvorgang. Soll ein Aktivum erstmalig zum Marktpreis bewertet werden, sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Buchwert des Aktivums entspricht dem Kostenwert und liegt unter dem aktuellen Marktpreis: Diesfalls bildet der Buchwert den Ausgangswert der Aufwertung, die bis zur Höhe des massgeblichen Marktpreises zu erfolgen hat [29].
2. Der Buchwert des Aktivums liegt sowohl unter dem Kostenwert als auch unter dem aktuellen Marktpreis: In diesem Fall sind zunächst die vorgenommenen Wertberichtigungen erfolgswirksam bis zur Höhe der Anschaffungskosten aufzulösen. Danach hat die Aufwertung wiederum in der Höhe der verbleibenden Differenz bis zum massgeblichen Marktpreis zu erfolgen [30].

Unzulässig ist nach Art. 960b OR die Aufwertung der Vermögenswerte auf einen Zwischenwert, d. h. einen Wert unterhalb des massgebenden Marktpreises [31].

Falls der Marktpreis unter den bisherigen Buchwert sinkt, ist eine Wertberichtigung auf den tieferen Wert vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der ursprüngliche Kostenwert unterschritten wird [32].

Falls die Marktpreisermittlung für die Bewertung bestimmter Vermögenswerte gewählt wird, ist die Methode beizubehalten, bis neue sachliche Gründe für den Wechsel zurück zur herkömmlichen Bewertungsmethode vorliegen [33]. Solche sachlichen Gründe dürften vor allem dann vorliegen, wenn die Voraussetzungen der Marktpreisbewertung nicht mehr erfüllt sind, was stets einen zwingenden Wechsel zurück zum herkömmlichen Bewertungssystem auslöst.

Allerdings schweigen sich das Gesetz und die Lehre darüber aus, wie beim Wechsel von der Marktpreisbewertung zurück zum Kostenwert-Modell vorzugehen ist. Die Praxis unterscheidet diesbezüglich wiederum zwei Fälle:

1. Aktiven wurden zum Marktpreis bewertet, ohne Schwankungsreserven zu bilden: In diesen Fällen entsprechen die bilanzierten Buchwerte den fortzuführenden Anschaffungswerten [34].

2. Aktiven wurden zum Marktpreis bewertet und Schwankungsreserven wurden gebildet: Die Schwankungsreserven können diesfalls ganz oder teilweise aufgelöst werden [35]. Werden sie beibehalten, haben sie nach dem Methodenwechsel den Charakter indirekt vorgenommener Wertberichtigungen im Sinne von Art. 960a Abs. 3 bzw. 4 OR [36].

3.2 Bewertungsfolgen

3.2.1 Erfolgswirksamkeit und Verwendung des Aufwertungsertrags. Marktpreisbewertungen nach Art. 960b OR erfolgen grundsätzlich erfolgswirksam: Die Bewertung zum höheren Marktpreis führt zu einer rechnungslegungstechnischen Realisierung; es wird eine Ertragssteigerung im Umfang der Aufwertung verbucht, ohne dass der entsprechende Betrag tatsächlich realisiert wurde [37].

Fraglich ist, für welche Zwecke diese Aufwertungserträge verwendet werden dürfen. Nach wohl herrschender Auffassung gibt es keinerlei Ausschüttungssperren für diese Beträge, d. h. Marktpreisbewertungen können zu einer Erhöhung des frei verwendbaren Eigenkapitals führen, welches wiederum in Form von Dividenden ausgeschüttet werden darf [38]. Dies erstaunt, fließen der Gesellschaft durch das blosses Bewerten zum Marktpreis doch keinerlei zusätzliche Mittel zu. Aus nachvollziehbaren Gründen wird in der Lehre deshalb vereinzelt für eine «Aufwertung über eine gesetzlich gesonderte und ausschüttungsgesperrte Aufwertungsreserve» plädiert [39]. Dieser Vorschlag ist meines Erachtens zu begrüßen, könnte dadurch doch verhindert werden, dass Marktpreisbewertungen zu einer Erhöhung des ausschüttbaren Eigenkapitals führen können. Tatsächlich ist im Gesetz für Erträge aus Marktpreisbewertungen nach Art. 960b OR aber keine solche Ausschüttungssperre vorgesehen.

3.2.2 Steuerfolgen. Falls die Marktpreisbewertung zu einem Aufwertungsertrag führt, wird aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips eine Gewinnsteuer ausgelöst [40]. Es kann beim Unternehmen also zu einem steuerlich bedingten Mittelabfluss kommen, obwohl durch die Aufwertung der Ak-

tiven (noch) keine zusätzlichen Mittel zugeflossen sind [41]. Unter Umständen kann dieser Mittelzufluss sogar gänzlich ausbleiben, wenn der entsprechende Vermögenswert in Zukunft an Wert verliert und nur zu einem geringeren Wert verkauft werden kann [42]. Insofern dürften Gesellschaften einen signifikanten Anreiz haben, Schwankungsreserven zu bilden, um allfälligen Steuerfolgen der Marktpreisbewertung entgegenzuwirken.

4. SCHWANKUNGSRESERVE

4.1 Zweck und Wirkung. Nach Art. 960b Abs. 2 OR darf eine sogenannte Schwankungsreserve zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursver-

«Fraglich ist, wie die Schwankungsreserven rechtlich zu qualifizieren sind und ob sie dem Unternehmen auch für andere Zwecke, wie etwa für Dividendenausschüttungen, zur Verfügung stehen.»

lauf Rechnung zu tragen [43]. Es handelt sich dabei um ein Wahlrecht; Marktpreisbewertungen sind auch ohne Schwankungsreservebildung zulässig [44]. Ebenso gestattet ist die Bildung einer Schwankungsreserve, die nur einem Teil des Aufwertungs Betrags entspricht [45].

Buchhalterisch bewirkt die Bildung der Schwankungsreserve, dass die Bewertung der Aktiven zum Marktpreis in der Höhe des gebildeten Reservebetrags erfolgsneutral bleibt [46]. Dies, weil für die Bildung der Schwankungsreserve eine entsprechende Aufwandsbuchung in der Erfolgsrechnung vorzunehmen ist [47]. In der Höhe dieser Aufwandsbuchung wird der durch die Marktpreisbewertung generierte Ertrag aufgefangen [48]. Zudem werden durch die Bildung der Schwankungsreserve auch allfällige Gewinnsteuerfolgen neutralisiert [49].

4.2 Rechtliche Qualifikation und Verwendung. Wie erwähnt, dürfen Schwankungsreserven zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um den Kursschwankungen der zum Marktpreis bewerteten Aktiven Rechnung zu tragen [50]. Fraglich ist jedoch, wie die Schwankungsreserven rechtlich zu qualifizieren sind und ob sie dem Unternehmen auch für andere Zwecke, wie etwa für Dividendenausschüttungen, zur Verfügung stehen.

In begrifflicher Hinsicht erinnert die Schwankungsreserve zunächst an die Neubewertungsreserve aus Art. 670 OR. Gewissen Autoren zufolge sind Schwankungsreserven aber auch in konzeptioneller Hinsicht als Neubewertungsreserven zu verstehen [51]. Gemäss herrschender Lehre stellt die Bildung der Schwankungsreserve jedoch eine Wertberichtigung dar [52], weshalb sie beim entsprechenden Aktivum auszuweisen sei [53]. Einer anderen Auffassung zufolge

könne die Schwankungsreserve aber auch unter dem Fremdkapital ausgewiesen werden [54].

Doch selbst wenn die Schwankungsreserve entgegen der herrschenden Lehre als Reserve und nicht als Wertberichtigung zu verbuchen sein sollte, bliebe sie bis zu ihrer erfolgswirksamen Auflösung nach der hier vertretenen Ansicht zweckgebunden und stünde so lange für Ausschüttungen nicht zur Verfügung. Von der Schöpfung von frei verwendbarem Eigenkapital ist daher unabhängig davon, ob die Schwankungsreserve eine Wertberichtigung oder Reserve darstellt, abzusehen [55].

4.3 Auflösung. Schwankungsreserven sind grundsätzlich dann aufzulösen, wenn die Marktpreisermethode nicht mehr fortgeführt wird bzw. werden darf. Diesfalls können sie ganz oder als Teilbetrag erfolgswirksam aufgelöst werden. Falls die Schwankungsreserven nicht aufgelöst werden, nehmen sie den Charakter indirekt vorgenommener Wertberichtigungen an [56].

Fraglich ist, ob Schwankungsreserven auch sonst jederzeit aufgelöst werden können. Diese Frage sollte, obwohl die Bildung der Schwankungsreserve grundsätzlich freiwillig ist, verneint werden und zwar aus folgendem Grund: Auch der Wechsel vom herkömmlichen Bewertungssystem hin zur Marktpreisbewertung und zurück darf nicht nach Belieben von Bewertungsstichtag zu Bewertungsstichtag vollzogen werden, sondern kann bzw. muss nach dem Prinzip der Stetigkeit dann erfolgen, wenn neue sachliche Gründe dafür vorliegen [57]. Dasselbe Prinzip sollte meiner Erachtens auch für die Auflösung von Schwankungsreserven gelten, zumal Art. 958c Abs. 1 Ziff. 6 OR statuiert, dass «bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden» sind.

5. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass die Marktpreisbewertung grundsätzlich sowohl beim Umlauf- als auch beim Anlagevermögen zulässig ist. Sie setzt aber die Erfüllung gewisser Kriterien voraus, sodass sie im ausserbörslichen Bereich wohl nur in seltenen Fällen tatsächlich angewendet werden kann.

Grundsätzlich erfolgen Marktpreisbewertungen erfolgs- und steuerwirksam. Die generierten Aufwertungserträge unterstehen keiner Ausschüttungssperre und können zu einer Erhöhung des frei verwendbaren Eigenkapitals führen.

Durch die Bildung von Schwankungsreserven wird diesen Effekten aber entgegengewirkt; im Umfang der gebildeten Schwankungsreserven bleiben Marktpreisbewertungen erfolgs- und steuerneutral. Damit soll den Schwankungen im Kursverlauf der zum Marktpreis bewerteten Aktiven Rechnung getragen werden. Als Wertberichtigungen sind die Schwankungsreserven direkt beim jeweiligen Aktivum auszuweisen und sind nicht dem frei verwendbaren Eigenkapital zuzurechnen.

Da Art. 960b OR als Bewertungswahlrecht ausgestaltet und die Bildung von Schwankungsreserven grundsätzlich freiwillig ist, liegt es bis zu einem gewissen Grad im Ermessen der verantwortlichen Organe, ob Marktpreisbewertun-

gen vorgenommen, Schwankungsreserven gebildet und zu welchen Zwecken allfällige Aufwertungserträge verwendet werden. Dies ist nicht unproblematisch, zumal der Gesellschaft durch das alleinige Bewerten zum höheren Marktpreis keine zusätzlichen Mittel zufließen. Hier könnte Ab-

hilfe geschaffen werden, indem allfällige Aufwertungserträge gesetzlich einer Ausschüttungssperre unterstellt würden. Dies scheint allerdings nicht dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen, zumal in Art. 960b OR keine solche Ausschüttungssperre verankert wurde. ■

Anmerkungen: 1) Art. 960b Abs. 1 Satz 1 OR. 2) Art. 960b Abs. 2 Satz 1 OR. 3) Art. 960a Abs. 2 Satz 1 OR. 4) Vgl. Art. 960b OR im Entwurf zum Obligationenrecht (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassungen im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht) vom 21. Dezember 2007, BBI 2008 1751–1818, 1796. 5) Die Ausweitung auf beide Aktiengruppen wurde zuerst im Ständerat angeregt, wo sie jedoch abgelehnt wurde (Amtl. Bull. StR 2009, 1197f.). Später wurde im Nationalrat ein gleichlautender Antrag gestellt, welcher sich letztlich in beiden Räten durchsetzte (Amtl. Bull. NR 2010, 1380f.; Amtl. Bull. StR 2011, 259f.; Amtl. Bull. NR 2011, 878f.; Amtl. Bull. StR 2011, 719–721). 6) Vgl. Vito Roberto/Hans R. Trüeb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, GmbH, Genossenschaft, Handelsregister und Wertpapierrecht, Bucheffektengesetz, Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht): Art. 772–1186 OR, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 (nachstehend CHK-Bearbeiter), OR 960b N 21; Flurin Riederer, Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen nach Art. 960e Abs. 2 OR, Zürich 2016, N 49. 7) IFRS 13.A (geordneter Geschäftsvorfall): «Ein geordneter Geschäftsvorfall ist ein Geschäftsvorfall, bei dem für einen Zeitraum vor dem Bemessungsstichtag eine Marktpräsenz angenommen wird, um Vermarktungstätigkeiten zu ermöglichen, die für Geschäftsvorfälle unter Beteiligung der betroffenen Vermögenswerte oder Schulden allgemein üblich sind. Es handelt sich nicht um eine erzwungene Transaktion (d.h. eine Zwangsliquidation oder einen Notverkauf)». Vgl. dazu auch Dieter Pfaff et al. (Hrsg.), veb.ch Praxiskommentar, Rechnungslegung nach Obligationenrecht, Zürich 2014 (nachstehend Praxiskommentar-Bearbeiter), OR 960b N 24, wo geordnete Geschäftsvorfälle als Transaktionen von Marktteilnehmern, welche in ihrem besten wirtschaftlichen Interesse handeln, bezeichnet werden. 8) Vgl. Norbert Lüdenbach/Wolf-Dieter Hoffmann/Jens Freiberger, Haufe IFRS-Kommentar, Das Standardwerk, 15. Aufl., Freiburg 2017, § 8a N 12. 9) Vgl. Peter Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich/Basel/Genf 2014, N 380; CHK-LIPP (Anm. 6), OR 960b N 22f. 10) Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 25. 11) CHK-Lipp (Anm. 6), OR 960b N 24. 12) So bspw. bei CHK-Lipp (Anm. 6), OR 960b N 25; Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, inkl. Schlussbestimmungen, 5. Aufl., Basel 2016 (nachstehend BSK OR II-Bearbeiter), OR 960b N 10; Böckli (Anm. 9), N 380. 13) Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 10; Peter Wyss/Stephan Mittelsteadt, Fair Value Accounting?, ST 11/2012, 885–889, 886. 14) BSK OR II-Neuhaus/Haag (Anm. 12), OR 960b N 4; Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 10f. 15) BSK OR II-Neuhaus/Haag (Anm. 12), OR 960b N 5; Böckli (Anm. 9), N 380. Vgl. aber Pierre Tercier/Marc Amstutz/Rita Trigo Trindade (Hrsg.), Code des obligations II – Commentaire romand, art. 530–1186 CO, art. 20–33 LB, avec des introductions à la LFus, à l'ORAb, à la LTI et à la loi sur la mise en œuvre des recommandations du GAFI, 2. Aufl., Basel 2017 (nachstehend CR OR II-Bearbeiter), OR 960b N 9,

welche davon ausgehen, dass die Voraussetzung des aktiven Markts nur für Aktiven mit «einem anderen beobachtbaren Marktpreis» gilt, nicht aber für Aktiven mit Börsenkurs. 16) Vgl. den Wortlaut von Art. 960b Abs. 1 OR: «In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis...». 17) Vgl. dazu Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 14, wonach auch ein «vernünftig geschätzter Wert innerhalb der Spanne» angesetzt werden kann. 18) BSK OR II-Neuhaus/Haag (Anm. 12), OR 960b N 13; Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 19. Vergleichbar ist die Regelung gemäss IFRS 13.19: «Das Unternehmen muss am Bemessungsstichtag Zugang zum Hauptmarkt oder vorteilhaftesten Markt haben». 19) Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 15; Böckli (Anm. 9), N 377. 20) Vgl. dazu BSK OR II-Neuhaus/Haag (Anm. 12), OR 960b N 13. 21) CHK-Lipp (Anm. 6), OR 960b N 26; Wyss/Mittelsteadt (Anm. 13), 888f.; Christian Nussbaumer, Neues Rechnungslegungsrecht versus eingeschränkte Revision, TREX 3/2013, 160–162, 161; Thorsten Kleibold, Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien im neuen Rechnungslegungsrecht, ST 11/2012, 870–874, 873. A.M. aber Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 2. Vgl. diesbezüglich auch Adriano Toma, Das Eigenkapital der Aktiengesellschaft im neuen Rechnungslegungsrecht, Diss. Bern, Zürich 2016, 163. 22) Art. 960b Abs. 1 Satz 1 OR (Hervorhebung im Text hinzugefügt). 23) Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR, inkl. Schlussbestimmungen, 4. Aufl., Basel 2012, OR 667 N 4f.; Treuhand-Kammer (Hrsg.), Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Bd. «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2009, 215; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht mit Fusionsgesetz, Börsengesellschaftsrecht, Konzernrecht, Corporate Governance, Recht der Revisionsstelle und der Abschlussprüfung in neuer Fassung – unter Berücksichtigung der angelaufenen Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts, 4. Aufl., Zürich 2009, § 8 N 777; Kleibold (Anm. 21), 872. 24) Dieser Auffassung sind Lukas Handschin, Neues Rechnungslegungsrecht: Die wichtigsten Neuerungen aus gesellschaftsrechtlicher Sicht, Jusletter vom 21. Oktober 2013, N 1–39, N 20; Wyss/Mittelsteadt (Anm. 13), 888f. Vgl. dazu auch das Votum von Nationalrat Kurt Fluri in Amtl. Bull. NR 2010, 1380, welcher auf den Umstand hinweist, dass die Regelung in Art. 667a OR 1991 nicht mehr der ratio legis entspreche und vielmehr entscheidend sein müsse, «ob ein regelmässiger Handel, börslich oder ausserbörslich, mit den zu beurteilenden Wertschriften vorliege oder nicht». 25) Vgl. dazu Böckli (Anm. 9), N 388, der sich später im selben Werk aber gegen die Anwendbarkeit auf das Anlagevermögen ausspricht (a.a.O., N 388–390). 26) Vgl. dazu etwa die Diskussionen in Amtl. Bull. NR 2010, 1380. 27) Vgl. dazu die Verweise in Anm. 21. 28) Gl. M. BSK OR II-Neuhaus/Haag (Anm. 12), OR 960b N 1; Lukas Glanzmann, Das neue Rechnungslegungsrecht, in: Kunz et al. (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VIII, Bern 2014, 251–289, 270; Toma (Anm. 21), 162 insb. Anm. 502; Rémy Bucheler, Ab-régé de droit comptable, Articles 957 ss CO et législation sur les sociétés et autres entités, Zürich/Basel/Genf 2015, 170; Praxiskommentar-Hüttche

(Anm. 7), OR 960b N 2; Kleibold (Anm. 21), 871; Treuhand-Kammer (Hrsg.), Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Bd. «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014 (nachstehend HWP), 63; Gernot Zitter, Steuerliche Abgrenzung von Kapital- und Aufwertungsgewinnen, EF 4/2017, 262–269, 264; CHK-Lipp (Anm. 6), OR 960b N 26, allerdings mit sehr restriktiver Anwendung auf das Anlagevermögen. A.M. Lukas Handschin, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Basel 2016, N 656; Böckli (Anm. 9), N 388–390 und 902a. 29) Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 33. 30) Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 33. 31) Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 40. 32) CHK-Lipp (Anm. 6), OR 960b N 31. 33) Vgl. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 6 OR: «Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden». 34) Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 37. 35) Zur Auflösung der Schwankungsreserve vgl. unten Ziff. 4.3. 36) Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 37. 37) Vgl. Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 15; Handschin (Anm. 28), N 613 und 615. Böckli (Anm. 9), N 377; Bucheler (Anm. 28), 170. 38) Handschin (Anm. 28), N 823; Toma (Anm. 21), 162, insb. Anm. 502; Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 40. 39) So Toma (Anm. 21), 162. 40) CHK-Lipp (Anm. 6), OR 960b N 10; Böckli (Anm. 9), 825; Jürg Altorfer/Fabian Duss/Michael Felber, Die steuerliche Gewinnermittlung unter neuem Rechnungslegungsrecht, ASA 83/2014/15, 521–564, 527. 41) CHK-Lipp (Anm. 6), OR 960b N 10; CR OR II-Torrione/Barakat (Anm. 15), OR 960b N 4; Böckli (Anm. 9), 825. 42) Ähnlich CHK-Lipp (Anm. 6), OR 960b N 10. 43) Art. 960b Abs. 2 Satz 1 OR. 44) Art. 960b Abs. 2 Satz 1 OR: «...darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden...». 45) Jeannette K. Wibmer, Kommentar zum Aktienrecht, Aktiengesellschaft, Rechnungslegungsrecht, VegüV, GeBüV, VASR, Orell Füssli Navigator Kommentare, Zürich 2016 (nachstehend OFK-Bearbeiter), OR 960b N 14. 46) Handschin (Anm. 28), N 615; Altorfer/Duss/Felber (Anm. 40), 528; Toma (Anm. 21), 36f. 47) Art. 960b Abs. 2 Satz 1 OR: «...so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden...». 48) Handschin (Anm. 28), N 615. Kleibold (Anm. 21), 872. 49) Toma (Anm. 21), 37. 50) Art. 960b Abs. 2 Satz 1 OR. 51) So etwa OFK-Dekker (Anm. 45), OR 670 N 8; Handschin (Anm. 28), N 615 und 823. 52) So auch der Gesetzeswortlaut von Art. 960b Abs. 2 Satz 1 OR: «...so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden...». 53) HWP (Anm. 28), 205; Praxiskommentar-Hüttche (Anm. 7), OR 960b N 30; Böckli (Anm. 9), N 386; Toma (Anm. 21), 213; Jolanta Kren Kostkiewicz et al. (Hrsg.), Kommentar Schweizerisches Obligationenrecht, Orell Füssli Navigator Kommentare, 3. Aufl., Zürich 2016, OR 960b N 5. Vgl. auch Lukas Glanzmann, Die Bilanzierung des Eigenkapitals im Einzelabschluss von Kapitalgesellschaften, SZW 3/2017, 274–290, 282. 54) Vgl. CHK-Lipp (Anm. 6), OR 960b N 39, welcher den Ausweis der Schwankungsreserve als Fremdkapitalposten als mögliche Alternative betrachtet. 55) Vgl. Glanzmann (Anm. 53), 282; Toma (Anm. 21), 213f. 56) Vgl. oben Ziff. 3.1. 57) Vgl. oben Ziff. 3.1.